

WANDERLAGERVERANSTALTUNGEN

Gewerbetreibende, die ein Wanderlager zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen veranstalten wollen, müssen die Vorgaben des § 56a der Gewerbeordnung (GewO) beachten. Zudem besteht für solche Veranstaltungen grundsätzlich die Reisegewerbekartenpflicht nach §§ 55 ff. GewO.

1. WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM WANDERLAGER?

Ein Wanderlager im Sinne von § 56a GewO liegt vor, wenn der Gewerbetreibende

- außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes
- von einer festen Verkaufsstätte (z. B. angemietetes Ladenlokal oder Raum in einem Hotel oder Gasthaus sowie Verkaufswagen etc.) aus
- vorübergehend
- Waren oder Dienstleistungen vertreibt (zum sofortigen Kauf anbietet oder Bestellungen aufsucht).

2. ANZEIGEPFLICHT BEI ÖFFENTLICHER ANKÜNDIGUNG

Wird auf eine Wanderlagerveranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen, so ist diese durch den Veranstalter des Wanderlagers vor Beginn der Veranstaltung der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde (Gemeinde/Stadt) anzuzeigen. Die Behörde kann nach § 56a Absatz 7 GewO die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach § 56a Absatz 1 GewO nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des § 56a Absatz 4 entspricht.

Ansprechpartner:

Stand: Mai 2022

Informations- und Servicezentrum

IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0

E-Mail: info@muenchen.ihk.de

Homepage: www.ihk-muenchen.de

a) Achtung: Gesetzesänderung ab 28.05.2022: Erweiterte Anzeigepflicht sowie Vertriebsverbot hinsichtlich bestimmter Waren in neuer Fassung des § 56a GewO

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerbe-recht geht es in erster Linie darum, die EU-Verbraucherrechterichtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Dieses Gesetz tritt am 28.05.2022 in Kraft. Im Bereich des Wanderlagers wurden die Vorschriften verschärft.

Begriff der sog. Kaffeefahrt:

Die umgangssprachlich genannte Kaffeefahrt ist unter den sog. Wanderlagern in § 56a GewO eingeordnet. Eine Kaffeefahrt liegt vor, wenn die An- und Abreise der Teilnehmer zum und vom Ort des Wanderlagers durch die geschäftsmäßig erbrachte Beförderung durch den Veranstalter oder eines Vertreters erfolgen soll.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wird nun grundsätzlich der Verkauf folgender Produkte bei Wanderlagern verboten:

- Finanzanlagen (§ 34f Absatz 1 Satz 1),
- Versicherungsverträge und Bausparverträge sowie Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge (§ 34i Absatz 1 Satz 1) oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen
- Vertrieb von Medizinprodukten
- Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln

Das Verbot gilt nicht, wenn sich das Wanderlager ausschließlich an Personen richtet, die das Wanderlager im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen.

Darüber hinaus wird bei unerwünschten Haustürgeschäften ein Sofortzahlungsverbot bei Beträgen über 50 Euro eingeführt.

Mit dem neuen Gesetz sollen die Verbraucher künftig auch besser über ihre Rechte informiert werden. Die Veranstalter werden deshalb verpflichtet, gegenüber der zuständigen

Behörde mehr Informationen wie eine Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzuzeigen. Zudem müssen die Angaben des Veranstalters sowie des Veranstaltungsortes, der Art der Ware sowie auch die Widerrufsbedingungen in der öffentlichen Ankündigung enthalten sein. Dadurch soll eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglicht werden.

Das gilt auch für Kaffeefahrten, die ins Ausland führen.

Die Bußgelder für Verstöße wurden von 1000 Euro auf 10.000 Euro erhöht.

b) Erweiterte Anzeigepflicht

Der Veranstalter des Wanderlagers muss dieses spätestens vier (statt vorher zwei) Wochen vor Beginn der Veranstaltung der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde (Gemeinde/Stadt) anzeigen, wenn

- auf dieses durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll und
- die An- und Abreise der Teilnehmer zum und vom Ort des Wanderlagers durch die geschäftsmäßig erbrachte Beförderung durch den Veranstalter oder von Personen im Zusammenwirken mit dem Veranstalter erfolgen soll

Gegenüber der zuständigen Behörde sind eine Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzuzeigen.

Die Behörde kann nach § 56a Absatz 7 GewO die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach § 56a Absatz 2 Satz 1 GewO nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des § 56a Absatz 4 GewO entspricht.

Bei Wanderlagern, die im Ausland veranstaltet werden sollen, ist die Anzeige bei der Behörde abzugeben, die für den Ort der Niederlassung des Veranstalters zuständig ist.

c) Öffentliche Ankündigung und Inhalt der Anzeige

Um eine öffentliche Ankündigung handelt es sich dann, wenn diese an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet ist, die durch gegenseitige Beziehungen weder persönlich

untereinander, noch mit dem Gewerbetreibenden verbunden sind. Öffentlich ist eine Ankündigung auch dann, wenn sie lediglich an wenige Personen gerichtet ist, diese aber als Multiplikatoren fungieren sollen. Es spielt dabei keine Rolle, in welcher Form die öffentliche Ankündigung erfolgt, z. B. durch Plakate, Zeitungsanzeigen, Rundschreiben, Handzettel, Ausrufen auf der Straße, Ankündigung in Funk und Fernsehen, persönliche Einladung, etc.

In der öffentlichen Ankündigung ist nach § 56a Absatz 4 Satz 1 GewO Folgendes anzugeben:

- Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird
- Ort der Veranstaltung
- Name des Veranstalters, die Anschrift, unter der er niedergelassen ist, sowie Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Veranstalter ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse **und**
- Informationen darüber, unter welchen Bedingungen dem Verbraucher bei Verträgen, die im Rahmen des Wanderlagers abgeschlossen werden, ein **Widerrufsrecht zusteht** (in leicht erkennbarer und deutlich lesbarer oder sonst gut wahrnehmbarer Form)

d) Verbot der Ankündigung unentgeltlicher Zuwendungen

Nach § 56a Absatz 4 Satz 2 GewO ist es verboten, im Zusammenhang mit Wanderlagerveranstaltungen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen anzukündigen. Dies gilt unabhängig vom Wert der unentgeltlichen Zuwendung. Dieses Verbot dient dem Verbraucherschutz und hat zum Ziel, zusätzliche Anreize, die Verbraucher zur Teilnahme an der Verkaufsveranstaltung motivieren könnten, in Grenzen zu halten. Das Verbot nach § 56a Absatz 1 Satz 2 GewO bezieht sich lediglich auf die Ankündigung von unentgeltlichen Zuwendungen, verbietet jedoch nicht die möglicherweise tatsächliche Gewährung solcher unentgeltlicher Zuwendungen während der Veranstaltung selbst. Allerdings sind bei solchen Zuwendungen die Vorgaben des Wettbewerbsrechts zu beachten.

2. WEITERE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN

a) Reisegewerbe

Grundsätzlich fallen Wanderlagerveranstaltungen unter die Vorschriften für das **Reisegewerbe** (§§ 55 ff. GewO), so dass in der Regel eine Reisegewerbekartenpflicht nach §§ 55 ff. GewO besteht und insbesondere auch der Verbotskatalog des § 56 GewO zu den im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten zu beachten ist. Weitere Informationen zum Reisegewerbe finden Sie in unserem Merkblatt „Reisegewerbe“, das auf unserer Internetseite www.ihk-muenchen.de abrufbar ist.

b) Ladenschluss

Die Verkaufstätigkeit bei Wanderlagerveranstaltungen (Vertrieb von Waren) ist ferner an die Ladenschlusszeiten gebunden. Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- **an Sonn- und Feiertagen**
- **montags und samstags bis 6:00 Uhr und ab 20:00 Uhr**
- **am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6:00 Uhr und ab 14:00 Uhr**

c) Wettbewerbsrecht

Die Vorschriften des Wettbewerbsrechts (z. B. des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG) sind ebenfalls zu beachten.

4. HINWEISE FÜR DIENSTLEISTER AUS DEM EU-/EWR-AUSLAND

Sofern Gewerbetreibende, deren Tätigkeit unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (vgl. hierzu <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Gr%C3%BCndung/Einheitlicher-Ansprechpartner.html>) fällt, eine Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Staat haben und von dieser Niederlassung aus unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit nur vorübergehend in Deutschland als Wanderlagerveranstalter tätig werden, sind sie von den Vorschriften des § 56a GewO, insbesondere der Anzeigepflicht bei öffentlicher Ankündigung der Wanderlagerveranstaltung befreit. Auch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte besteht in diesem Fall nicht.

Diese Befreiung von den gewerberechtlichen Vorschriften gilt nach § 4 Absatz 2 GewO jedoch nicht, wenn die Tätigkeit aus einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat heraus lediglich zur Umgehung der gewerberechtlichen Vorschriften erbracht wird, so z. B. wenn die Tätigkeit objektiv überwiegend auf Deutschland ausgerichtet ist und der Unternehmer auch subjektiv die Absicht hat, sich durch die Tätigkeit von einer Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat aus den Regelungen des deutschen Gewerberechts zu entziehen.

Die Vorschriften zum Ladenschluss sowie des Wettbewerbsrechts sind jedoch auch von vorübergehend grenzüberschreitend tätigen Dienstleistern aus dem EU-/EWR-Ausland zu beachten.

Anmerkung

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts, kann eine Haftung für den Inhalt

nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.